



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 21, Nummer 15, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 22. Juli 2011

Woche 29



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55

Einzelexemplare können bei den Herausgebern (s. o.) kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann das Amtsblatt zum Abopreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

II. Gemeinde Schenkendöbern

Bekanntmachung	Seite 2
Standsicherheitskontrolle der Grabmale auf den Friedhöfen der Gemeinde Schenkendöbern	Seite 2
Bekanntmachung der Gemeinde Schenkendöbern Genehmigung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaik-Freiflächenanlage, Flugplatz Cottbus-Drewitz, Ortsteil Grabko“	Seite 2

II. Gemeinde Schenkendöbern

Bekanntmachung

Über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Nach §62 des Wehrpflichtgesetzes ist die Datenübermittlung nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes so vorzunehmen, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 volljährig werden, bereits bis zum 31. Oktober 2011 zu übermitteln sind.

Um Betroffenen die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts zu ermöglichen, erfolgt die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrpflicht in diesem Jahr nicht vor dem 31. Au-

gust 2011.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Hinweis für meldepflichtige Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit unter 18 Jahren „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Gemeinde Schenkendöbern

Standsicherheitskontrolle der Grabmale auf den Friedhöfen der Gemeinde Schenkendöbern

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, an folgenden Terminen wird auf den Friedhöfen der Gemeinde Schenkendöbern die Standsicherheitskontrolle der Grabsteine durchgeführt.

Die Anwesenheit interessierter Bürgerinnen und Bürger ist erwünscht.

Friedhof	Datum	Uhrzeit Beginn
Grabko	25.07.2011	ab 8.00 Uhr
Groß Gastrose	25.07.2011	ab ca. 8.50 Uhr
Taubendorf	25.07.2011	ab ca. 9.40 Uhr
Klein Gastrose	25.07.2011	ab ca. 10.10 Uhr
Kerkwitz	25.07.2011	ab ca. 10.40 Uhr
Atterwasch	25.07.2011	ab ca. 11.50 Uhr
Bärenklau	25.07.2011	ab ca. 12.40 Uhr

Schenkendöbern	26.07.2011	ab 8.00 Uhr
Wilschwitz	26.07.2011	ab ca. 8.30 Uhr
Grano	26.07.2011	ab ca. 8.50 Uhr
Lauschütz	26.07.2011	ab ca. 9.15 Uhr
Sembten	26.07.2011	ab ca. 9.40 Uhr
Groß Drewitz	26.07.2011	ab ca. 10.30 Uhr
Krayne	26.07.2011	ab ca. 11.20 Uhr
Lübbinchen	26.07.2011	ab ca. 11.50 Uhr
Pinnow	26.07.2011	ab ca. 12.15 Uhr
Staakow	26.07.2011	ab ca. 13.40 Uhr

Sollte wegen Regenwetter die Prüfung nicht möglich sein, wird der Termin 2 Wochen später ohne Vorankündigung hiermit verbindlich bekanntgegeben.

Friedhofsverwaltung

Bekanntmachung der Gemeinde Schenkendöbern

Genehmigung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaik-Freiflächenanlage, Flugplatz Cottbus-Drewitz, Ortsteil Grabko“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern hat in Ihrer öffentlichen Sitzung am 17.05.2011 mit Beschluss Nr.: 13/11 den Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaik-Freiflächenanlage, Flugplatz Cottbus-Drewitz, Ortsteil Grabko“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des B-Planes wird hiermit bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des B-Plans umfasst den im Übersichtsplan dargestellten Bereich.

Die Satzung wurde mit Verfügung des Landkreises Spree-Neiße vom 01.07.2011 als höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB ohne Nebenbestimmungen, Maßgaben oder Auf-

lagen genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gegeben.

Der B-Plan „Photovoltaik-Freiflächenanlage, Flugplatz Cottbus-Drewitz, Gemarkung Drewitz“ der Gemeinde Jänschwalde tritt mit dieser Bekanntmachung am 28.07.2011 in Kraft.

Jedermann kann den B-Plan und die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht sowie folgende Arten umweltbezogener Informationen (Fachbeiträge),- Grünordnerischer Fachbeitrag,- Artenschutzbeitrag und – FFH-Vorprüfung (Betroffenheitsabschätzung) ab dem 22.07.2011 im Bauamt der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern

während der Dienststunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 – 42 BauGB

bezeichneten Vermögensnachteile deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Schenkendöbern, 11.07.2011

P. Jeschke
Bürgermeister

Anlage: Plangebiet



